Richtlinie Milchkühe

Version 1.0

Kriterienkatalog für die Haltung und den Umgang von Rindern im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“

Teil: Milchkühe

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhalt

1. Allgemeines ... 4
1.1 Grundlegendes und Ziele ... 4
1.2 Geltungsbereich ... 4
1.3 Verantwortlichkeiten ... 5
1.4 Definitionen und Abkürzungen ... 5
1.4.1 Definitionen ... 5
1.4.2 Abkürzungen ... 5
2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Labelprogramm ... 6
2.1 Rahmenbedingungen ... 6
2.2 Bereitschaft zu Kontrollen ... 6
2.3 Übergangsfristen ... 6
2.4 Meldepflichten ... 6
3. Allgemeine Anforderungen des Tierschutzlabels an den tierhaltenden Betrieb (Premium- und Einstiegsstufe) ... 7
3.1 Betriebsbegriff ... 7
3.2 Warenstromkontrolle ... 7
4. Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung des Tierschutzlabels (Premium- und Einstiegstufe) ... 8
4.1 Tiergesundheit ... 8
4.2 Eingriffe an den Tieren ... 8
4.3 Tierkomfort und Pflege ... 9
4.4 Bestandsobergrenzen ... 9
4.5 Haltungsverfahren ... 9
4.5.1 Laufflächengestaltung ... 10
4.5.2 Platzbedarf im Stall ... 10
4.5.3 Vorgaben für den Liegeboxenlaufstall ... 10
4.5.4 Vorgaben für alternative Freilaufställe ... 11
4.6 Fütterung und Tränkung ... 12
4.6.1 Futtermittel (GVO – Freiheit) ... 12
4.6.2 Rations- und Fressplatzgestaltung ... 12
4.6.3 Wasserversorgung ... 12
4.7 Stallklima ... 13
4.8. Kontrolle der Tierhaltung ... 13
4.8.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt ... 13
4.8.2 Tägliche Kontrolle der Tiere ... 13
4.8.2 Verpflichtende Wartung des Melksystems ... 14
4.8.3 Verpflichtende, dokumentierte Klauenpflege ... 14
4.8.3 Behandlung im Krankheitsfall – Unterbringung von trächtigen Kühen ... 14

4.9 Verpflichtende Teilnahmen oder Untersuchungen ... 15
4.9.1 Teilnahme an der Milchleistungsprüfung (MLP) und dem Qualitätsmanagementprogramm Milch (QM-Milch) ... 15
4.9.2 Antibiotikaeinsatz ... 15
4.9.3 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten ... 15
4.9.4 Verpflichtende Trächtigkeitsuntersuchung ... 15
5. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe ... 16
5.1 Eingriffe an den Tieren ... 16
5.2 Liegebereich ... 16
5.3 Zugang zum Außenklima ... 16
5.3.1 Vorgaben für den strukturierten Laufhof ... 16
5.3.2 Vorgaben für die Weide ... 17
6. Tierbezogene Kriterien ... 18
6.1 Allgemeines ... 18
6.2 Nutzungsdauer und Lebensleistung ... 18
6.3 Inzidenz von Mastitiden ... 18
6.4 Ernährungszustand – Body Condition Score (BCS) ... 19
6.4.1 Fett-Eiweiß-Quotient sowie Harnstoffwerte in der Milch ... 19
6.5 Stoffwechselerkrankungen ... 20
6.6 Inzidenz von Lahmheiten, Verschmutzungen und Integumentschäden ... 20
6.6.1 Lahmheiten ... 20
6.6.2 Verschmutzungen ... 20
6.6.3 Integumentschäden ... 20
6.7 Eingeschränkter Ruhekomfort ... 20
6.8 Thermoregulation ... 21
6.9 Tierverluste ... 21
6.10 Erhöhte Schwergeburtenrate ... 21
Anhang / Mitgeltende Unterlagen ... 22
Anhang 1: Übersicht Reserveantibiotika ... 22
Anhang 2: Weiterführende Literatur ... 23

1. Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ umfasst zwei Anforderungsstufen: Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, einem Fress- und Liegeplatzverhältnis von 1:1 sowie vorgeschriebenen Einrichtungen für den Kuhkomfort stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden.

In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche / Auslaufmöglichkeiten bzw. ein nochmals erweitertes Platzangebot weiter optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den arteigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Mit der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, den tierbezogenen Kriterien, werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen, des Managements und des Umgangs mit den Tieren überprüfbar. So können frühzeitig eventuelle Mängel identifiziert und ursachenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV, hier: Abschnitt 2 Anforderungen an das Halten von Kälbern) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen und das Arzneimittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung als Mindestanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei ihrer Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Richtlinien werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt sowohl für die weibliche Nachzucht (ab drei Monate vor ihrem errechneten ersten Abkalbetermin) als auch für die Milchkühe (in allen Laktationsstadien) bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiere den Betrieb verlassen.

Die Richtlinie Haltung von Milchkühen im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ regelt die Haltung von Milchkühen sowie der weiblichen Nachzucht der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die Allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Milchkühen gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ der Einstiegs- und Premiumstufe erzeugen. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (z. B. VLOG, Bio).

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

1.4 Definitionen und Abkürzungen

1.4.1 Definitionen

Milchkuh
Weibliches Rind ab der ersten Laktation in allen Laktationsstadien.

Trockensteher
Tragendes Rind, das auf die Kalbung vorbereitet wird.

Weibliche Nachzucht
Als weibliche Nachzucht gilt jedes weibliche Tier ab 3 Monate vor seinem errechneten ersten Abkalbetermin.

1.4.2 Abkürzungen

AUA-Belege	Arzneimittel-Abgabe- und -Anwendungsbelege
BCS	Body Condition Scoring
GV	Großvieheinheit
GVO	Genetisch veränderte Organismen
K.O.	Knock Out
LKV	Landeskontrollverband
MLP	Milchleistungsprüfung
QM-Milch	Qualitätsmanagementprogramm Milch
sAbw	schwere Abweichung
TSL	Tierschutzlabel „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“
VLOG	Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik e.V.
WQ	Welfare Quality®
→	Verweis auf mitgeltendes Dokument

2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Labelprogramm

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (z.B. Bestandsregister, Milchabgabeprotokolle, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.

Die Personen, die auf dem Betrieb mit der Betreuung der Tiere betraut sind, verpflichten sich, einmal jährlich an einer anerkannten Weiterbildungsmaßnahme zum Thema Rinderhaltung teilzunehmen (z.B. Klauengesundheit, Trächtigkeit und Geburt in der Milchkuhhaltung, Kälberhaltung, Enthornung von Kälbern, tierbezogene Kriterien). **sAbw**

Hierzu können Seminare von Landwirtschaftskammern oder anderen Bildungs- und Schulungseinrichtungen im landwirtschaftlichen Bereich frei gewählt werden.

Die Teilnahmebestätigungen müssen für die Kontrollen auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

2.2 Bereitschaft zu Kontrollen

Jeder Betrieb der im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ teilnimmt, ist verpflichtet, am Zertifizierungsprogramm teilzunehmen. **K.O.**

Der Deutsche Tierschutzbund führt zur Überprüfung der Anforderungen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ eigene, unangekündigte Kontrollen in unregelmäßigen Abständen bei allen Systemteilnehmern durch. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Milchkuhhaltung relevanten Bereiche (Stallungen, Melkanlage, Laufhof, ggf. Weide) zu gewähren.

2.3 Übergangsfristen

Ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung und der zuvor eingehaltenen Umstellungsfrist von drei Monaten für die Sicherstellung der GVO-freien Fütterung der weiblichen Nachzucht und der Milchkühe kann die auf dem zertifizierten Betrieb produzierte Milch unter dem Tierschutzlabel „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ vermarktet werden.

2.4 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (z.B. QM-Milch) oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin sind die Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen (z.B. Umbauten, Neubauten) oder wenn auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche geschehen sind. **sAbw**

3. Allgemeine Anforderungen des Tierschutzlabels an den tierhaltenden Betrieb (Premium- und Einstiegsstufe)

3.1 Betriebsbegriff

Ein Systemteilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Milchkuhbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- bzw. Premiumstufe liegen**. K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer an diesem Labelprogramm im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Milchkuhbetriebs neben Milchkühen, die er gemäß den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe hält, auch Milchkühe anderer Produktionsstandards zu halten („ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**

Für eine ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung gelten folgende Rahmenbedingungen

a. Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
b. Eine leicht unterscheidbare, unverwechselbare Kennzeichnung der Produktionen der verschiedenen Betriebseinheiten muss sichergestellt sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Milch getrennt entnommen, gelagert und abgefüllt wird.
c. Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
d. Auf ausgehenden Lieferscheinen anderer Produktionsstandards als dem Tierschutzlabel werden die Tiere und die Milch explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere und Nicht-Tierschutzlabel-Milch gekennzeichnet.
e. Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer ausnahmsweisen Parallelhaltung auf fünf Jahre - mit der Möglichkeit der erneuten Genehmigung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Milchkuhbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Milchkuhbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ produziert, darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen weder die Tiere noch deren Produkte, welche nicht nach den Anforderungen des Tierschutzlabels gehalten werden, unter dem Tierschutzlabel „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ vermarktet werden. **K.O.**

3.2 Warenstromkontrolle

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen für die durchzuführende Warenstromkontrolle hinsichtlich des Futters, der Tiere und der Milch ist selbst und kontinuierlich durchzuführen. **sAbw**

Folgende Dokumentationsanforderungen für Eingangslieferscheine / Rechnungen / Ausgangslieferscheine sind zwischen den Schnittstellen Vorlieferanten (Futtermittel und Tiere), Tierhalter, Molkerei und Schlachthof zu erfüllen:

- Lieferschein- / Rechnungsnummer
- Lieferantendaten: Name und Anschrift des Zulieferers registrieren („one-step-back“-„one-step-forward“-approach)
- Daten des Abnehmers: Name und Anschrift
- Produkt: Produktbezeichnung mit Volumen / Menge / Gewicht / Stückzahl, Chargen-Nummer oder Artikelnummer
- Datum der Abwicklung des Geschäftes
- bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten einhalten (z.B. Produkte ausreichend auf Spezifikationen zu kennzeichnen)

Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ gekennzeichnet werden, alternativ sind gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb, beim Transport und bei der Schlachtung einsehbar sein.

Auf dem Betrieb, beim Transport der Tiere und am Schlachthof müssen alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, mit denen jegliche Tierbewegungen zweifelsfrei nachvollzogen werden können. Anhand vorgehaltener Dokumentationen (z.B. Milchgeldabrechnungen) muss die Plausibilität der Warenströme der abgegebenen Milch belegt sein.

4. Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung des Tierschutzlabels (Premium- und Einstiegstufe)

4.1 Tiergesundheit

Ziel ist der Einsatz von Tieren, bei deren Züchtung Wert auf eine gute Gesamtvitalität und eine hohe Lebensdauer gelegt wurde. Schmerzen, Leiden und Schäden sollen dadurch von vorneherein vermieden werden.

Diese Zielbestimmung wird über die Erfassung und Dokumentation von tierbezogenen Kriterien einschließlich der Orientierung an definierten Grenzwerten überprüft (→ Kapitel 6).

4.2 Eingriffe an den Tieren

Das Enthornen von unter sechs Wochen alten Kälbern ohne Schmerzausschaltung ist verboten. **K.O.**

Erlaubt ist die Enthornung ausschließlich mittels thermischer Verödung unter Sedation, Lokalanästhesie und Schmerzmittelgabe. Die Lokalanästhesie ist von einem Tierarzt vorzunehmen. **K.O.**

Diejenige Person, welche die Enthornung der Kälber auf dem Betrieb durchführt, muss einen Nachweis über eine Schulung zur Kälberenthornung vorweisen. **sAbw**

Der Landwirt muss ein Dokument des Tierarztes vorlegen können, aus dem die angewandte Lokalanästhesie und die postoperative Schmerzbehandlung eindeutig hervorgehen. Der Zukauf ist nur von behornten, genetischen hornlosen Tieren oder von Tieren, die nachweislich unter labelkonformen Vorgaben enthornt wurden, erlaubt.

In der Premiumstufe soll langfristig auf den Eingriff der Enthornung gänzlich verzichtet werden. Teilnehmende Betriebe der Premiumstufe werden dahingehend beraten, ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung den Verzicht auf das Veröden der Hornanlagen bei Kälbern und die Eingliederung horntragender Kühe in den Bestand zu erproben.

Der Einsatz von genetisch hornlosen Zuchtbullen ist möglich.

Literaturhinweis:
Haltungsanforderungen für horntragende Kühe: → Anhang 2

4.3 Tierkomfort und Pflege

Den Tieren muss eine Möglichkeit zum Scheuern z.B. in Form von rotierenden Bürsten, Scheuerbaum o.ä. angeboten werden. Die Scheuermöglichkeiten sind entsprechend zu reinigen, zu pflegen und bei Bedarf zu erneuern. Die Anzahl der Scheuermöglichkeiten richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl Scheuermöglichkeiten der Tiere je Gruppe

Anzahl Tiere	Anzahl Bürsten
bis 60 Kühe	1
ab 60 Kühe	2
ab 100 Kühe	3

4.4 Bestandsobergrenzen

Ein Systemteilnehmer dieses Labelprogramms, der mit seinem Milchkuhbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs maximal 600 Kuhplätze bewirtschaften. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Milchkuhbetrieb im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs maximal 350 Kuhplätze bewirtschaften. **K.O.**

4.5 Haltungsverfahren

Die Anbindehaltung von Milchkühen ist in allen Laktationsstadien verboten. **K.O.**

Die Haltungsumgebung muss so gestaltet sein, dass sie den Tieren ein arttypisches Bewegungs- und Sozialverhalten ermöglicht und rangniederen Tieren die Möglichkeit zum Ausweichen bietet.

Alle Ressourcen (Tränken, Futterplätze oder Liegeflächen) müssen von allen Tieren gleichermaßen erreicht werden können. Sie sind daher entsprechend räumlich zu verteilen.

4.5.1 Laufflächengestaltung

Die Laufflächen im Stall müssen jederzeit sauber, trittsicher und rutschfest sein. Pfützenbildung muss vermieden werden. **sAbw**

Laufgänge müssen derart gestaltet sein, dass mindestens zwei Tiere problemlos aneinander vorbeigehen können. **sAbw**

Die Reinigung der Laufflächen orientiert sich an der Besatzdichte und den klimatischen Bedingungen. Werden Schieber verwendet, müssen diese während der Hauptfresszeiten ruhen, tagsüber regelmäßig im Einsatz sein und nachts reduziert arbeiten.

Um Stress zu vermeiden, müssen Sackgassen vermieden werden. **sAbw**

4.5.2 Platzbedarf im Stall

Der Platzbedarf muss für jede Tiergruppe (Frühlaktierende, Spätlaktierende, Trockensteher etc.) separat und für das jeweilige Haltungssystem (Liegeboxenlaufstall, Strohställe, etc.) betriebsindividuell berechnet werden. Die betriebsindividuelle Berechnung des Platzbedarfs erfolgt zusammen mit einem Berater (bspw. vom Deutschen Tierschutzbund) vor der Erstzertifizierung und wird schriftlich im Betriebsbeschreibungsbogen festgehalten. Dieser Betriebsbeschreibungsbogen liegt für jedes folgende Audit vor.

Die Angaben des Platzbedarfs beziehen sich ausschließlich auf die nutzbare Stallfläche, welche die Kuh regelmäßig und eigenständig erreichen kann (Laufgänge, Liegeboxen, Futtertisch, Laufhof). Der Wartebereich und der Melkstand werden nicht in die vorgegebenen Quadratmeterangaben eingerechnet.

Für die Einstiegs- und die Premiumstufe ist eine nutzbare Stallfläche von netto mindestens 6,0 m^2 je Milchkuh vorgeschrieben. **sAbw**

4.5.3 Vorgaben für den Liegeboxenlaufstall

Den Tieren muss ein Tier-Liegeboxverhältnis von mindestens 1:1 vorgehalten werden. **K.O.**

Empfehlungen:
Das Angebot einer höheren Anzahl von Liegeboxen begünstigt ein ungestörtes Ruhen der Tiere und ermöglicht das arteigene Distanzverhalten rangniederer Tiere.

Die Liegefläche der Box ist derart gestaltet, dass durch eine weiche, verformbare und wärmeisolierte Auflagefläche ein hoher Liegekomfort gesichert werden kann. Das verwendete Material muss Feuchtigkeit binden können. Die alleinige Verwendung von Gummimatten ohne Einstreu ist nicht zulässig. **sAbw**

In beiden Stufen müssen die Boxen in Liegeboxenlaufställen mit Stroh, Strohhäcksel, Sägemehl oder ähnlichem organischen Material eingestreut sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Liegefläche stets trocken gehalten, täglich gereinigt und flächendeckend frisch eingestreut wird. **sAbw**

Der Verschmutzungsgrad der Liegeboxen bzw. die Einstreuqualität wird über tierbezogene Kriterien (→ Kapitel 6) erfasst. Des Weiteren müssen die Kühe die Möglichkeit haben, ungehindert unterschiedliche Liegepositionen einzunehmen (z.B. Brustlage, Seitenlage, gestrecktes Vorderbein).

Empfehlungen:
Die Liegefläche weist ein Gefälle von 2 bis 3% auf.

Die Liegeboxen müssen an die Größe der Kühe angepasst sein und ein arttypisches Aufsteh-, Ablege-und Ruheverhalten ermöglichen.

20% der Tiere sollen in der Hauptruhezeit mit gestrecktem Vorderbein in den Liegeboxen liegen.

Mindestmaße für die Liegeboxen:

- Breite der Liegefläche: mind. 115 cm
- Länge der Liegefläche: mind. 180 cm
- Länge der Wandboxen: mind. 270 cm
- Länge der gegenständigen Boxen: mind. 250 cm
- Positionierung Nackenrohr - lichte Höhe zur Liegefläche: mind. 125 cm
  (Orientierung anhand der Körpermaße der Herde:
  Höhe des Nackenrohrs = durchschnittliche Widerristhöhe der Herde minus 10 bis 15 cm)
  Positionierung Nackenrohr = horizontaler Abstand zur Streuschwelle bzw. Kotstufe: mind. 155 cm
- Höhe der Bugschwelle: ca. 10 cm (die Bugschwelle sollte abgerundet sein.
- Für den Kopfschwung müssen bei wandständigen Boxen mind. 80 cm Freiraum nach vorn verfügbar sein.

Der Laufgang am Futtertisch muss mind. 3,50 m betragen. Für die Laufgänge zwischen den Boxenreihen sind 2,50 m ausreichend.

Mindestens alle 20 m ist ein Übergang mit einer Breite von mind. zwei Liegeboxen vorzusehen.

4.5.4 Vorgaben für alternative Freilaufställe

Die Qualität der Einstreu muss trocken, locker und dergestalt sein, dass den Tieren jederzeit eine weiche, verformbare und trockene Liegefläche zur Verfügung steht. **sAbw**

Die Liegefläche beträgt mind. 4,50 m^2 je Kuh. **sAbw**

Empfehlungen:
Für die Einschätzung der richtigen Strohmenge kann man sich orientieren an der Nestbildungsbeurteilung von liegenden Kälbern im Stroh: Die Beine sollten beim liegenden Tier bei einer optimalen Einstreumenge nicht sichtbar sein.

4.6 Fütterung und Tränkung

4.6.1 Futtermittel (GVO – Freiheit)

Die weibliche Nachzucht sowie die Milchkühe dürfen in der Einstiegs- wie auch in der Premiumstufe nur mit GVO-freien Futtermitteln gefüttert werden. **K.O.**

4.6.2 Rations- und Fressplatzgestaltung

Die Ration der Milchkühe muss leistungsorientiert und wiederkäuergerecht gestaltet werden. Die Tiere müssen nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf versorgt werden. Dies wird anhand von fütterungsbasierten Parametern über die Analyse von Milchinhaltsstoffen sowie über Körperkonditionsbeurteilungen überprüft (→ Kapitel 6).

Bei der Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 vorzuhalten.
Das Verhältnis kann bei freiem Kuhverkehr und je nach Melktechnik (Automatische Melksysteme/ Melkroboter) auf 1:1,2 erhöht werden. **sAbw**

Die Fressplatzweite berechnet sich nach folgender Formel und darf 70 cm nicht unterschreiten:
Mindestbreite = 1,3 x Schulterbreite in cm des Herdendurchschnitts.

Empfehlungen:
Zur verbesserten Futteraufnahme sollte das Niveau des Futtertischs 20 cm über dem der Standfläche liegen und die Laufgänge am Futtertisch sollten 4,00 m breit sein.

4.6.3 Wasserversorgung

Jede Kuh muss ungehindert frisches und sauberes Wasser aufnehmen können. Dafür müssen genügend Tränkmöglichkeiten vorhanden sein, die gleichmäßig im Stall verteilt und von mehreren Seiten leicht zu erreichen sind.

Die Tränken müssen sauber und funktionstüchtig sein. Der Wasserdurchfluss muss bei Schalentränke > 10 Liter/min (d.h. 2,5 Liter in 15 Sekunden) betragen. Bei Trogtränken sollte der Wasserdurchfluss > 20 Liter/min (d.h. 5,0 Liter in 15 Sekunden) betragen. Der Systemteilnehmer muss die Tränken täglich auf Sauberkeit sowie Funktionstüchtigkeit überprüfen und ggf. reinigen.

Die Anzahl der Tränken richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe (Tabelle 2). **sAbw**

Tabelle 2 Bedarf der Tränkestellen nach Anzahl der Tiere je Gruppe

Anzahl Tiere	Anzahl Tränken
<20 Kühe	2
21-40 Kühe	3
41-60 Kühe	4
61-80 Kühe	5
81-100 Kühe	6

4.7 Stallklima

Der Kontakt zum Außenklima ist durch eine Offenfront (mindestens 60% der Wandanteile offen) zu gewährleisten. In bestehenden Ställen muss die Größe der Fensterfläche 5% der Stallgrundfläche betragen. Die Fenster müssen sauber und ausreichend lichtdurchlässig sein. In diesen Ställen muss die Luftfeuchte zwischen 60 bis 80% betragen und ist durch ausreichende Luftwechselraten in einen für das Tier optimalen Bereich zu bringen.

Besonders im Wartebereich ist dafür zu sorgen, dass eine großzügige Frischluftzufuhr sichergestellt ist, da die Kühe hier, je nach Melksystem, längere Zeit eng nebeneinander stehen.

Bei Temperaturen über 25° C müssen zusätzliche hitzereduzierende Maßnahmen wie Unterstützungslüftung durch Ventilatoren, Sprinkleranlagen oder Dämmungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Empfehlungen:
Verwendung von sensorgesteuerten Curtains oder Windnetzen.

Ventilatoren sollten in den heißen Sommermonaten zur Verfügung stehen und insbesondere im Wartebereich und über den Liegeflächen angebracht sein.

4.8. Kontrolle der Tierhaltung

4.8.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein. **sAbw**

4.8.2 Tägliche Kontrolle der Tiere

Zur Beurteilung des Zustands der Herde sind täglich folgende Kriterien zu überprüfen und bei Abweichungen vom Tierhalter plausibel zu protokollieren: **sAbw**

- Tiergesundheit, insbesondere Eutergesundheit, Auffälligkeiten beim Melken, Lahmheiten, Symmetrie bzw. Asymmetrie des Bauches, Verletzungen, Abszesse, andere Umfangsvermehrungen
- Verhaltensabweichung innerhalb der Herde und einzelner Tiere (Fressverhalten, Liegeverhalten und Wiederkäuaktivität)
- Verschmutzungen
- Stallklimawahrnehmung beim Betreten des Stalles

4.8.2 Verpflichtende Wartung des Melksystems

Die Melkanlage muss mindestens einmal jährlich überprüft werden (z.B. durch eine extern zertifizierte Firma oder den Hersteller der Melkanlage). Diese Überprüfung ist zu dokumentieren (z.B. Rechnungsbeleg, Servicevertrag). **sAbw**

4.8.3 Verpflichtende, dokumentierte Klauenpflege

Die Durchführung einer Klauenpflege, mindestens ein Mal jährlich, ist verpflichtend. **sAbw**

Die jährliche Klauenpflege muss auf Einzeltierebene dokumentiert werden.

Darüber hinaus orientiert sich die weitere Notwendigkeit einer Klauenpflege am Zustand der Klauen und der Lahmheitsinzidenz des gesamten Betriebes. Wenn die Klauenpflege auf dem Betrieb ohne einen externen Klauenpfleger durchgeführt wird, so muss die Person, welche die Klauenpflege im Bestand durchführt, einen Nachweis über einen Klauenpflegelehrgang vorweisen. **sAbw**

4.8.3 Behandlung im Krankheitsfall – Unterbringung von trächtigen Kühen

Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte, bewegungsunlustige/-unfähige Tiere sowie Tiere um den Abkalbetermin herum zu richten. Kranke Tiere sind ggf. abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. **K.O.**

Kühe müssen für die Geburt in dafür eingerichtete Abkalbeboxen verbracht werden.

Krankenabteil und Abkalbebuchten
Für das Krankenabteil sowie die Abkalbebuchten müssen mit Stroh eingestreute Flächen stets vorgehalten werden, mindestens zwei Boxen pro Betrieb (= eine Abkalbebox und ein Krankenabteil, inklusive Abtrennmöglichkeit). **sAbw**

Im Krankenabteil und in den Abkalbebuchten müssen den Tieren mindestens 10 m^2 pro Kuh für die Unterbringung in der Kleingruppe und 15 m^2 pro Kuh im Einzelabteil zur Verfügung gestellt werden.

Die Buchten müssen mit Langstroh derart eingestreut werden, dass eine weiche, trockene und verformbare Liegefläche entsteht. Verschmutzte Einstreu ist täglich zu entfernen. Die Buchten müssen regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, gereinigt werden. Der Verschmutzungsgrad der Tiere muss überprüft werden, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten (→ Anhang 2).

Die Futter- und Wasserversorgung sowie die Melkbarkeit der hier aufgestallten Tiere müssen sichergestellt sein. **sAbw**

Empfehlungen:
Rückzugsmöglichkeiten genauso wie Sichtkontakt zur Herde sollten ermöglicht werden.

Für die Einschätzung der richtigen Strohmenge kann man sich orientieren an der Nestbildungsbeurteilung von liegenden Kälbern im Stroh orientiert werden: Die Einstreu ist dann optimal, wenn die Beine beim liegenden Tier nicht sichtbar sind.

4.9 Verpflichtende Teilnahmen oder Untersuchungen

4.9.1 Teilnahme an der Milchleistungsprüfung (MLP) und dem Qualitätsmanagementprogramm Milch (QM-Milch)

Alle teilnehmenden Betriebe sind dazu verpflichtet, an der Milchleistungsprüfung ihres Landeskontrollverbandes teilzunehmen oder gleichwertige Systeme zur Kontrolle der Milchinhaltsstoffe vorzuhalten. Anerkannt werden auch Eigenkontrollsysteme, sofern sie zuverlässig alle Informationen liefern, die für die Erhebung der tierbezogenen Kriterien relevant sind. **K.O.**

Die teilnehmenden Betriebe müssen an einem Qualitätsmanagementprogramm z.B. „QM-Milch“ teilnehmen oder gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme vorweisen können. **K.O.**

4.9.2 Antibiotikaeinsatz

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe oder Metaphylaxe verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig (Dokumentation von Kuhnummer, Indikation und Anwendungsdauer des Antibiotikums). **K.O.**

Eine antibiotische Euterbehandlung von trockenstehenden Kühen darf bei eutergesunden Kühen nicht angewendet werden, es sei denn nach tierärztlicher Indikation.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinoline → Anhang 1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. **K.O.**

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren.

4.9.3 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten

Es muss ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasitosen vorliegen.

Die diesem Managementplan entsprechend durchzuführenden Maßnahmen (prophylaktische Behandlungen, parasitologische Untersuchungen inklusive Ergebnis sowie die evtl. daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind zu dokumentieren und vorzuhalten. **sAbw**

4.9.4 Verpflichtende Trächtigkeitsuntersuchung

Die Schlachtung von trächtigen Kühen ist verboten.

Am Tag des Transports zum Schlachthof muss für jede für die Schlachtung vorgesehene Kuh das Ergebnis einer Trächtigkeitsuntersuchung vorliegen. Das Ergebnis der Trächtigkeitsuntersuchung darf, bezogen auf den Schlachttermin, nicht älter als zwei Wochen sein. **K.O.**

Beim Vorliegen einer Trächtigkeit ist grundsätzlich die Kalbung abzuwarten und ggf. ist das Muttertier bis zur Abkalbung entsprechend seines Gesundheitszustandes zu betreuen. Nottötungen aufgrund des Gesundheitszustandes des Muttertieres sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie bedürfen einer tierärztlichen Indikation und sind vom Tierarzt fachgerecht durchzuführen. Vor der Tötung muss eine Schmerz- und Bewusstseinsausschaltung bei Muttertier und Fetus mittels eines plazentagängigen Allgemeinanästhetikums durchgeführt werden. **K.O.**

5. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

5.1 Eingriffe an den Tieren

In der Premiumstufe soll langfristig auf den Eingriff der Enthornung gänzlich verzichtet werden. Teilnehmende Betriebe der Premiumstufe werden dahingehend beraten, im ersten Jahr ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung den Verzicht auf das Veröden der Hornanlagen bei Kälbern und die Eingliederung horntragender Kühe in den Bestand zu erproben.

Der Einsatz von genetisch hornlosen Zuchtbullen ist möglich.

Empfehlungen:
Haltungsanforderungen für horntragende Kühe: (→ Anhang Punkt 8)

5.2 Liegebereich

Empfehlungen:
Für Ställe der Premiumstufe wird für Boxenlaufställe für etwa 10 bis 15% der Herde ein Strohbereich als Tiefstreustall, möglichst Zweiraumtiefstreulaufstall mit Fressgittern empfohlen.

5.3 Zugang zum Außenklima

Den Milchkühen sowie den weiblichen Nachzuchten muss ganzjährig der Zugang zum Außenklima (Weide/Laufhof) möglich sein, so dass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. **K.O.**

5.3.1 Vorgaben für den strukturierten Laufhof

Der Laufhof muss ganzjährig zur Verfügung gestellt werden. **K.O.**

Der Laufhof muss durch ein Angebot von Tränken, Kratzbürsten, Raufuttergabe sowie Liegeflächen für die Tiere ausgestaltet werden. **sAbw**

Der Boden des Laufhofs ist unabhängig von der Witterung rutschfest und sauber zu halten. Die Laufflächen sind mehrmals täglich mit entsprechenden technischen Einrichtungen (z.B. Schieber oder Roboter) zu entmisten. **sAbw**

Pro Kuh ist ein Platzangebot von mind. 3,0 m^2 vorzuhalten. Auf Antrag kann ein zu kleiner Laufhof durch eine dementsprechend größere Fläche im Stall ausgeglichen werden.

Bei jedem Zugang zum Laufhof muss eine Mindestbreite von 2,5 m eingehalten werden.

Empfehlungen:
Der Laufhof sollte nach Süden ausgerichtet sein und über zwei oder mehr Zugänge verfügen.

Im Laufhof können eingestreute, frei gestaltete Liegeflächen eingerichtet werden, so dass die Tiere im Freien auf einer verformbaren, sauberen und trockenen Liegefläche abliegen können.

5.3.2 Vorgaben für die Weide

Der Kontakt zum Außenklima muss in der Premiumstufe während der standortüblichen Vegetationsperiode (i.d.R. April-Oktober) für mindestens 6 Stunden täglich durch den Zugang zu einer Weide gewährleistet werden. Der Zugang zur Weide ist während der Weidesaison über ein Weidetagebuch zu dokumentieren. Trächtige Kühe können drei Wochen vor dem errechneten Abkalbetermin im Stall gehalten werden.

Die Weide muss zum Zeitpunkt des Auftriebs der Kühe befahrbar sein und über einen trittsicheren und überwiegend begrünten Untergrund verfügen. Es muss ein Witterungsschutz vorhanden sein (natürlich / künstlich), welcher von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann. Staunässe muss vermieden werden. **sAbw**

Funktionstüchtige und hygienisch einwandfreie Tränken müssen angeboten werden. Die Weide, Tränken und der Gesamteindruck der Herde müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden. **sAbw**

Empfehlungen:
Zusätzlich zum Flächenangebot im Stall sollten pro Tier mind. 6,0 m^2 Weidefläche vorgehalten werden.

Für max. 15 Tiere eine Tränke.

Bei heißen Temperaturen können die Weidestunden auch auf die Abend- und Nachtstunden verlagert werden.

Eine Haltung in der Premiumstufe ohne Weideangebot wird nur dann akzeptiert, wenn bauliche und regionale Gründe das Angebot von Weide verhindern oder wenn die Weidehaltung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen abgelehnt wird. In solchen Fällen kann das alleinige Angebot eines Laufhofs innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens genehmigt werden.

Dies wird an folgende Vorgaben geknüpft:

- Ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung müssen die Systemteilnehmer den trockenstehenden Kühen ihres Betriebes innerhalb der folgenden 12 Monate Zugang zu einer Weidefläche ermöglichen.
- Ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung müssen die Systemteilnehmer allen Milchkühen ihres Betriebes innerhalb der folgenden 24 Monate Zugang zu einer Weidefläche ermöglichen.

6. Tierbezogene Kriterien

6.1 Allgemeines

Im Rahmen der Betriebsdokumentation werden auf dem Betrieb, innerhalb der betrieblichen Eigenkontrolle, nachfolgend beschriebene tierbezogene Kriterien erfasst. Ziel ist es, das Gesamterscheinungsbild der Milchkuhherde und weiblichen Nachzuchten (Ernährungs-, Pflege-, und Gesundheitszustand) zu bewerten.

Die Eigenkontrolle muss zweimal jährlich stattfinden. Einmal in den Sommermonaten und einmal in den Wintermonaten. **sAbw**

Durchführungshinweise für die betriebliche Eigenkontrolle können der KTBL Schrift „Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind“ (→ Anlage 2) entnommen werden.

Darüber hinaus werden die tierbezogenen Kriterien von externen und unabhängigen Kontrolleuren während des Audits für das Tierschutzlabel „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ (→ Checkliste Tierschutzlabel für die Haltung von Milchkühen in der Einstiegs- oder Premiumstufe) erhoben.

Es müssen mind. 20 % der Tiere je Leistungsgruppe erfasst werden.

Beim Überschreiten eines oder mehrerer Grenzwerte der im folgenden aufgeführten Kapitel ist der Systemteilnehmer verpflichtet, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme einer Beratung durch den Tierarzt, einen landwirtschaftlichen Berater oder einen Berater des Deutschen Tierschutzbundes die Ursache des Problems zu ermitteln und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. **sAbw**

Die angewendeten Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren. **sAbw**

6.2 Nutzungsdauer und Lebensleistung

Zur Berechnung der Nutzungsdauer können die Kalbe- und Abgangsdaten (entnommen aus den MLP-Daten) bzw. die Abgangsdaten aus der Tierverkehrsdatenbank HI-Tier (HI-T) verwendet werden. Alternativ können MLP-Betriebe die Jahresberichte ihrer LKV verwenden.

Empfehlung: > 36 Monate
Zielwert: > 48 Monate

Die Lebensleistung der Milchkühe sollte mindestens 3,3 Laktationen betragen und 20% der Kühe sollten 5 Laktationen und mehr erreichen.

6.3 Inzidenz von Mastitiden

Gehalt an somatischen Zellen
Es werden alle laktierenden, milchleistungsgeprüften Kühe eines Betriebes bewertet. Empfohlen wird die monatliche Auswertung des jeweils aktuellen MLP-Berichts. Mindestens einmal jährlich müssen die Ergebnisse der 11 MLP-Berichte eines Jahres ausgewertet werden.

Zielwerte:
Eutergesunde Kühe: > 75% der Kühe < 100.000 Zellen/ ml

Euterkranke/ auffällige Tiere: < 8% der Kühe > 400.000 Zellen/ ml

Erstlaktierende: > 15% der Erstlaktierenden ≥ 100.000 Zellen/ ml

Mastitisbehandlungsinzidenz
Jede Euterbehandlung innerhalb der letzten 12 Monate wird gezählt. Wird nach sieben Tagen Behandlungspause erneut behandelt, zählt dies als neue Behandlungen, auch wenn sie dasselbe Viertel betrifft. Langzeitantibiotika, die zum Zeitpunkt des Trockenstellens verabreicht werden, werden mitgezählt.

Zielwert: < 30 %

6.4 Ernährungszustand – Body Condition Score (BCS)

Für die Bewertung des Ernährungszustands der Tiere werden mind. 20% der Kühe je Leistungsgruppe bonitiert.

Empfehlung:
Zur Kalbung soll eine Konditionswertzahl von 3,5 erreicht werden; nach der Kalbung darf der Wert nicht unter 2 absinken; optimal ist eine Kondition von > 2,75 bis 3,0.

Grenzwerte:
Anteil (%) unterkonditionierter Kühe: <5%
Anteil (%) überkonditionierter Kühe: <5%

6.4.1 Fett-Eiweiß-Quotient sowie Harnstoffwerte in der Milch

Fett-Eiweiß-Quotient
Der Fett-Eiweiß-Quotient wird im MLP-Bericht ausgewiesen oder kann selbst errechnet werden. Die Berechnung erfolgt, indem der prozentuale Fettgehalt durch den prozentualen Eiweißgehalt geteilt wird. Es werden alle Tiere in den ersten 100 Laktationstagen bewertet.

Empfehlung: Optimal ist ein FEQ zwischen 1,0 und 1,5.

Grenzwerte:
FEQ > 1,5: < 2,5 %

FEQ < 1,0: < 5 %

Harnstoffgehalt
Der Harnstoffgehalt wird im MLP-Bericht ausgewiesen.

Empfehlung:

Empfohlen werden Harnstoffgehalte im Herdenmittel zwischen 150 und 300 mg pro Liter Milch. Werte zwischen 200 und 250 mg pro Liter sind anzustreben.

6.5 Stoffwechselerkrankungen

Grenzwerte:
Behandlungshäufigkeit Hypocalcämie: <3%

Behandlungshäufigkeit Ketose: <3%

Behandlungshäufigkeit Acidose: <3%

6.6 Inzidenz von Lahmheiten, Verschmutzungen und Integumentschäden

6.6.1 Lahmheiten

Für die Bewertung der Lahmheiten der Tiere werden mind. 20% der Kühe je Leistungsgruppe bonitiert.

Grenzwerte:
Zielwert Anteil klauengesunder Kühe > 85 %

Grenzwert Anteil lahmender Kühe < 15 %

6.6.2 Verschmutzungen

Für die Bewertung der Verschmutzungen der Tiere werden mind. 20% der Kühe je Leistungsgruppe bonitiert.

Grenzwert:
Wenn 50 % der Kühe als verschmutzt (→ Anhang 8 und 9) bonitiert werden, gilt das Kriterium als nicht erfüllt.

6.6.3 Integumentschäden

Integumentschäden werden in der nächsten Revision als tierbezogenes Kriterium aufgenommen.

6.7 Eingeschränkter Ruhekomfort

Es werden alle Tiere zur Hauptruhezeit (ca. drei Stunden nach Futtervorlage) beobachtet.

Grenzwerte:
Anteil liegender Kühe: Es müssen ca. 70% der Kühe liegen.

6.8 Thermoregulation

Es werden alle Tiere zur Mittagszeit beobachtet, wenn hohe Außentemperaturen herrschen. Die Atemfrequenz sollte 80 Atemzüge/ Minute nicht überschreiten.

Grenzwert:
Anteil Tiere mit Atemfrequenz > 80 Atemzüge/ Minute: < 5 %

6.9 Tierverluste

Die Berechnung der Mortalität kann mittels des Bestandsregisters aus HI-Tier abgefragt werden. Alle Milchkühe werden erfasst, die innerhalb der 12 Monate eines Kalenderjahres auf dem Betrieb verendet sind, euthanasiert oder notgetötet wurden.

Grenzwerte:
Orientierungswert: <3%
Warnwert: ab 2 %

6.10 Erhöhte Schwergeburtenrate

Die betriebliche Dokumentation des Kalbeverlaufs bzw. die Eingabe in HI-Tier ist verpflichtend.

Grenzwerte:
Warnwert: > 2,75 %
Alarm: > 5,5 %

Anhang / Mitgeltende Unterlagen

Anhang 1: Übersicht Reserveantibiotika

Antibiotische Wirkstoffgruppen und Präparate, deren Anwendung bei der Milchkuh im Rahmen der Produktion des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ nicht zulässig sind (außer im Falle eines Therapienotstandes und eindeutiger Nachweise mittels Antibiogramms, dass andere Wirkstoffe unwirksam sind, Tabelle 3).

Tabelle 3: Wirkstoffgruppen, Wirkstoffe und für die Anwendung bei der Milchkuh zugelassene Präparate

Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Für die Anwendung bei der Milchkuh zugelassene Präparate	
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur Cefoperazon	Actionis® Cefenil® Cefokel® Ceftiocyl® Ceftiomax® Ceftiosan® Cemay®	Cevaxel® Eficur® Excenel® Naxcel® Peracef® Pathozone® Readycef®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Cefaxxess® Ceffect® Cefquinor® Cobactan®	Selecef® Virbactan®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid ®	
	Enrofloxacin	Avoczol® Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar®	Enrotron® Enroxal® Fenoflox® Powerflox® Roxacin® Unisol® Ursofloxacin®
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbonor®	Marbosol® Marbox® Marfloquin® Odimar® Quiflor® Ubiflox®
Makrolide	Tylosin	Tylosel® Tylan® Pharmasin®	
	Tilmicosin	Hymatil® Micotil® Tilmodil®	

Anhang 2: Weiterführende Literatur

1. B. Benz, C. Jäger (2016): Vorschlag zur Eigenkontrolle nach TierSchG §11 (8) – Milchkühe. Stuttgart.

2. J. Brinkmann, S. Ivemeyer, A. Pelzer, Ch. Winckler, R. Zapf (2016): Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind; Vorschläge für die Produktionsrichtungen Milchkuh, Aufzuchtkalb, Mastrind“. KTBL-Sonderveröffentlichung, Darmstadt.

3. M. Eise, D. Landmann, A. Fiedler, M. Feldmann (2004): PC gestützte Dokumentation von Klauenerkrankungen als Grundlage für das Herdenmanagement. 13th International Symposium and Conference on Lameness in Ruminants. Maribor, Slovenien.

4. U. Klöbele, B. Meyer, J. Simon, J. Zahner (o.J.): Haltungsanforderungen für horntragende Kühe: Wenn Kühe Hörner tragen. Planungsempfehlungen und Investitionsbedarf für Stallbauten KTBL /Böln. BÖLN-Projekt Nr. 11OE052, Darmstadt.